



Kommentar zu: Urteil: [4A\\_25/2023](#) vom 22. Juni 2023  
Sachgebiet: Obligationenrecht (allgemein)  
Gericht: Bundesgericht  
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung  
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

## Rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragung an Aktien ohne separates Verfügungsgeschäft?

### Autor / Autorin

Luca Bartolomei

Dario Galli, Markus Vischer

**walderwyss**

### Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner

**brunner.arbitration**

*In seinem Urteil 4A\_25/2023 vom 22. Juni 2023 entschied das Bundesgericht, dass die Käufer bereits mit Ausübung ihres Kaufrechts Eigentümer der nutzniessungsbelasteten Aktien wurden. Die Kaufrechtsvereinbarung zwischen dem Kaufrechtsbelasteten und den Käufern enthielt nämlich bereits eine Besitzesanweisung. Die Käufer sind gemäss Bundesgericht daher bereits mit Abschluss des Kaufvertrags zu selbstständigen mittelbaren Besitzern der Aktien geworden.*

### Sachverhalt

[1] A.A (Kläger und Beschwerdeführer, nachfolgend: Kaufrechtsbelasteter) sowie B.A (Beklagter 1 und Beschwerdegegner 1, nachfolgend: Käufer 1), C.A (Beklagter 2 und Beschwerdegegner 2, nachfolgend: Käufer 2) und D.A (Beklagter 3 und Beschwerdegegner 3, nachfolgend: Käufer 3) sind die vier Söhne von E.A und F.A (Sachverhalt Teil A.a).

[2] Am 28. Dezember 2011 schlossen die vier Söhne sowie ihre Eltern eine öffentlich beurkundete Vereinbarung (nachfolgend: Vereinbarung 2011) über die Nachfolge in den Familienunternehmen B AG (nachfolgend: B) und C SA (nachfolgend: C), die unter anderem vorsah, dass E.A die ihm gehörenden Aktien der C den Söhnen zu gleichen Teilen (je 1'375 Namenaktien) und F.A die ihr gehörenden Aktien an der B den Söhnen ebenfalls zu gleichen Teilen (je 2'500 Inhaberaktien) schenken, unter Vorbehalt des Nutzniessungsrechts des schenkenden Elternteils. Für den Fall, dass ein Aktionär plane, seine Aktien zu verkaufen, wurde vorgesehen, dass die Aktien zunächst den übrigen Aktionären (Brüdern) zu einem Vorzugspreis anzubieten seien. Die Schenkung der B-Inhaberaktien wurde noch am selben Tag vollzogen (Sachverhalt Teil A.b).

[3] Am 22. November 2018 räumte der Kaufrechtsbelastete der damals von seinem Vater gehaltenen D SA (nachfolgend: D) ein unwiderrufliches Kaufrecht an den ihm geschenkten B-Aktien ein. Die Käufer erklärten daraufhin dem Kaufrechtsbelasteten, ihr Erwerbsrecht an seinen B-Aktien nach der Vereinbarung 2011 zu gleichen Teilen auszuüben. In der Folge händigte F.A die dem Kaufrechtsbelasteten geschenkten, nicht mehr mit ihrer Nutzniessung belasteten 1'250 B-Inhaberaktien dem Käufer 1 aus und kündigte dem Kaufrechtsbelasteten an, auch seine restlichen Aktien nach Ablauf des verbleibenden Nutzniessungsrechts Ende 2023 zu übertragen (Sachverhalt Teil A.c).

[4] Mit Urteil vom 22. März 2022 stellte das Bezirksgericht Horgen fest, der Kaufrechtsbelastete sei Eigentümer von (inzwischen geschaffenen) 125'000 unbelasteten B-Namenaktien sowie weiteren 125'000 bis 31. Dezember 2023 mit der Nutzniessung von F.A belasteten B-Namenaktien

(Dispositivziffern 1 und 2). Ferner verpflichtete es ihn (in Gutheissung der Eventualwiderklage der Käufer), seine Zustimmung zur Übertragung der 250'000 B-Namenaktien durch Zession an die Käufer zu erklären und diese Erklärung F.A anzuzeigen, wobei es anordnete, die Zessionserklärung des Kaufrechtsbelasteten werde sogleich durch das Urteil ersetzt (Dispositivziffer 4) (Sachverhalt Teil B.a).

[5] Mit Urteil vom 29. November 2022 hiess das Obergericht des Kantons Zürich die Berufung teilweise und die Anschlussberufung vollumfänglich gut, hob die Dispositivziffern 1, 2 und 4 des Urteils des Bezirksgerichts auf und bestätigte unter anderem die Dispositivziffer 3 (Abweisung der Anträge auf Erstattung von Dividendenzahlungen), unter Abweisung der (geänderten) Klagebegehren des Kaufrechtsbelasteten, dass er Eigentümer von 125'000 unbelasteten und 125'000 mit der Nutzniessung belasteten B-Namenaktien sei (Sachverhalt Teil B.b).

[6] Mit Beschwerde in Zivilsachen beantragte der Kaufrechtsbelastete dem Bundesgericht im Wesentlichen, es sei das Urteil des Obergerichts vollumfänglich aufzuheben (Ziffer 1) und festzustellen, dass er Eigentümer von 125'000 unbelasteten (Ziffer 2.1) sowie von weiteren 125'000 belasteten B-Namenaktien sei (Ziffer 2.2). Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat (Sachverhalt Teil C und E. 9).

### Erwägungen

[7] Die Erstinstanz sei, so das Bundesgericht, davon ausgegangen, dass für die Übertragung des Eigentums an Fahrnis nach überwiegender Lehre und der (neueren) bundesgerichtlichen Rechtsprechung zusätzlich zum Verpflichtungsgeschäft und der tatsächlichen Übertragung des Besitzes auf den Erwerber (*traditio*) ein sogenannter dinglicher Vertrag (*contrat réel*) erforderlich sei (E. 8.1).

[8] Gemäss Art. 967 [OR](#) bedürfe es zur Übertragung von Wertpapieren zu Eigentum in allen Fällen der Übertragung des Besitzes an der Urkunde. Anwendbar seien die allgemeinen Regeln der Besitzübertragung gemäss Art. ff. [ZGB](#). Nach jenen Regeln werde im Normalfall der Besitz durch Übertragung der Urkunde übertragen, die sich in einer qualifizierten Ortsveränderung (Änderung des Gewahrsams mit Willen des Veräusserers), also in einem körperlichen Vorgang äussere. Es könne jedoch bei gegebenen Voraussetzungen die Übertragung auch ohne Übergabe des Papiers (mittels Traditionssurrogate) geschehen. Art. 967 Abs. 1 OR präge keinen besonderen wertpapierrechtlichen Begriff der Besitzübertragung, sondern enthalte lediglich eine Verweisung auf die allgemeinen sachenrechtlichen Regeln (E. 8.1.1).

[9] Die Vorinstanz habe erwogen, das Bundesgericht habe zur Übertragung von Fahrniseigentum in langjähriger Praxis einzig einen gültigen Rechtsgrund (Verpflichtungsgeschäft) sowie die Übertragung des Besitzes an der Fahrnis vorausgesetzt. Auch wenn es in neueren Entscheiden den Begriff des dinglichen Vertrags erwähne, habe es am kausalen Charakter der Übereignung festgehalten, wonach der Erwerb von Fahrniseigentum von der Gültigkeit des ihm zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts (*causa*) abhängt. Das Bundesgericht habe bis anhin keine differenzierte Diskussion vorgenommen, aus der sich eine Abkehr von der langjährigen auf dem kausalen Charakter beruhenden Rechtsprechung erkennen liesse und sich ergäbe, dass neben dem Verpflichtungsgeschäft und der Übergabe der Sache (*traditio*) zusätzlich ein dinglicher Vertrag zur Eigentumsübertragung erforderlich wäre. Weder hätten sich die gesetzlichen Grundlagen geändert noch habe sich die bisherige Praxis als unzulänglich erwiesen. Die Vertragsparteien hätten in Ziff. III.2.c der Vereinbarung 2011 ein Kaufrecht vereinbart. Mit Erklärung der Käufer vom 28. Februar 2019 sei ein Kaufvertrag zwischen den Parteien zustande gekommen. Die Eigentumsverschaffung sei dem Fahrniskauf inhärent. Der Wille zur Eigentumsübertragung sei anhand der Regelung in Ziff. III.2.c der Vereinbarung 2011 jedenfalls klar ersichtlich. Die Vertragsparteien hätten ihren Willen, Eigentum an den B-Aktien des verkaufswilligen Aktionärs auf die Erwerber zu übertragen, deutlich im Verpflichtungsgeschäft ausgedrückt, einer zusätzlichen Einigung über den Willen zur Eigentumsverschaffung habe es nicht bedurft. Zusammenfassend bedürfe die Übereignung der B-Aktien neben dem Verpflichtungsgeschäft und der *traditio* keines dogmatisch selbstständigen dinglichen Vertrags über den Willen der Parteien, Eigentum an der Sache zu verschaffen (E. 8.1.2).

[10] Explizit erwähnt werde laut Bundesgericht das Erfordernis eines dinglichen Vertrags («*un contrat réel entre le constituant et l'acquéreur*») in einem publizierten Bundesgerichtsentscheid im Zusammenhang mit der Begründung eines Pfandrechts an Fahrnis. In der Lehre sei die Frage nach dem Erfordernis eines dinglichen Vertrags zur Übertragung von Eigentum an Fahrnis umstritten (E. 8.1.3).

[11] Auf die Frage, ob es neben dem Verpflichtungsgeschäft und der *traditio* (bzw. dem Traditionssurrogat) bei der Eigentumsübertragung an Fahrnis (vorliegend an Wertpapieren) zusätzlich generell eines dinglichen Vertrags bedürfe, müsse nicht weiter eingegangen werden. Mit der Vorinstanz sei immerhin festzuhalten, dass mit der Erwähnung eines dinglichen Vertrags keine Abkehr vom Kausalitätsprinzip verbunden sei. Jedenfalls stellen auch die Befürworter eines dinglichen Vertrags nicht in Abrede, dass der dingliche Vertrag, mit dem die Vertragsparteien ihren Willen (in Erfüllung des Verpflichtungsgeschäfts) zur Eigentumsübertragung erklären würden, regelmässig mit dem Verpflichtungsgeschäft und dessen Erfüllung zusammenfalle. Vorliegend sei nicht ersichtlich und der Kaufrechtsbelastete tue auch nicht dar, weshalb der Konsens über das Grundgeschäft (Vereinbarung eines bedingten Kauf- und Verkaufsrechts in der Vereinbarung 2011) noch keine dingliche Wirkung haben solle. Vor diesem Hintergrund seien denn auch die vorinstanzlichen Ausführungen nicht zu beanstanden, mit denen sich der Kaufrechtsbelastete im Übrigen kaum auseinandersetze. Selbst die Erstinstanz habe ein gültiges Verfügungsgeschäft letztlich nicht aufgrund eines fehlenden dinglichen Vertrags, sondern aufgrund der nach ihrer Ansicht fehlenden Verfügungsmacht von F.A. verneint. Dieser Ansicht scheine im Übrigen auch der Kaufrechtsbelastete selbst zu sein, wenn er in seiner Beschwerde ausführe, unabhängig davon, ob man im Zusammenhang mit der *traditio* von einem «dinglichen Vertrag» spreche, gehe es zentral um die Frage, ob F.A. zur Besitz- und Eigentumsübertragung betreffend die B-Aktien ermächtigt gewesen sei (E. 8.1.4).

[12] Der Kaufrechtsbelastete mache geltend, F.A. sei zur Übertragung der ihm gehörenden B-Aktien mangels entsprechender Ermächtigung nicht befugt gewesen. Sie habe somit den Käufern kein Eigentum an den entsprechenden B-Aktien übertragen können (E. 8.2).

[13] Die Vorinstanz erwog, nachdem zwischen den Parteien ein Kaufvertrag zustande gekommen sei, der den Käufern einen Anspruch auf Eigentums- und Besitzübertragung an den Aktien verleihe, bedürfe es grundsätzlich keiner zusätzlichen Ermächtigung des Kaufrechtsbelasteten zur Besitzübertragung der Aktien an diese. Betreffend die B-Inhaberaktienzertifikate Nr. 1, 3 und 5 erwog die Vorinstanz, die Vertragsparteien seien in Ziff. III.2.b der Vereinbarung 2011 übereingekommen, dass F.A. nach der Schenkung das Recht zur Nutzniessung an den B-Aktien behalte und diese bei ihr verbleiben. Sie habe die Aktien mit Willen der Parteien aufgrund ihres obligatorisch wirkenden Nutzniessungsrechts als unselbstständige und unmittelbare Besitzerin für die Parteien gehalten. Die Kaskadenregelung gemäss Ziff. III.2.c der Vereinbarung 2011 habe für sie eine *conditio sine qua non* für die Schenkung ihrer B-Aktien gebildet. Unter diesen Umständen liege es auf der Hand, dass die Vertragsparteien in Ziff. III.2 impliziert hätten, dass der selbstständige, mittelbare Besitz der verkaufswilligen Vertragspartei an den Aktien auf die Erwerber gemäss Kaskade übergehe, wobei die Aktien aufgrund des Nutzniessungsrechts im unselbstständigen, unmittelbaren Besitz von F.A. verbleiben sollten. Eine gegenteilige Auslegung führte dazu, dass der verkaufswillige Aktionär (hier der Kaufrechtsbelastete) nach dem Zustandekommen eines Kaufvertrags F.A. noch die Ermächtigung zur Besitzübertragung an die Käufer hätte erteilen müssen. Damit könne die Regelung in Ziff. III.2.c leicht umgangen werden (Verweigerung der Ermächtigung). Die Vereinbarung 2011 enthalte denn auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass es zum Erwerb der Aktien eines zusätzlichen Akts bedürfe. Die Vereinbarung 2011 enthalte daher eine Besitzesanweisung im Falle des Erwerbs gemäss Ziff. III.2.c., wonach die Erwerber mit dem Abschluss des Kaufvertrags selbstständigen, mittelbaren Besitz erlangen. Die Käufer seien daher seit dem Zustandekommen des Kaufvertrags (am 28. Februar 2019 [Anzeige der Ausübung des Kaufrechts]) selbstständige, mittelbare Besitzer der fraglichen B-Aktien und F.A. sei berechtigt gewesen, ihnen die B-Inhaberzertifikate Nr. 1, 3 und 5 herauszugeben. Daran ändere der Umstand nichts, dass bezüglich dieser Aktienzertifikate die Nutzniessung per 31. Dezember 2018 geendet habe, weil die Zertifikate unbestritten bei F.A. geblieben und auch nach Ablauf der Nutzniessung als ihr anvertraut gegolten hätten (E. 8.2.1).

[14] Mit diesen vorinstanzlichen Erwägungen setze sich der Kaufrechtsbelastete kaum auseinander. Er mache pauschal geltend, die Vorinstanz gehe davon aus, die Vereinbarung 2011 enthalte für den Fall der Ausübung des Erwerbsrechts (stillschweigend) eine Besitzesanweisung, die F.A. ermächtigt habe, die davon betroffenen Aktien den Käufern zu übertragen, wobei eine solche Besitzesanweisung bzw. Ermächtigung weder aus dem Wortlaut der Vereinbarung 2011 noch aus den zu dieser Vereinbarung führenden Umständen ableitbar sei. Eine Verletzung von Bundesrecht sei nicht ersichtlich. Die Vorinstanz habe im Rahmen ihrer Auslegung zum Ergebnis gelangen dürfen, die Vereinbarung 2011 enthalte bereits eine Besitzesanweisung. Ansonsten könne – wie die Vorinstanz in ihrer Auslegung zutreffend ausführe – das in der Vereinbarung 2011 vereinbarte Kaufrecht leicht umgangen werden. Zudem habe die Vorinstanz zutreffend erwogen, die Vereinbarung 2011 enthalte keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass es zum Erwerb der Aktien

eines zusätzlichen Akts bedürfe, sei es, dass der verkaufswillige Aktionär dem Besitzübergang an die Erwerber explizit zustimmen müsse, sei es, dass er seine Aktien zunächst herausverlangen müsse, um diese danach den anderen Aktionären zu übergeben. Der Vorwurf des Kaufrechtsbelasteten, die Vorinstanz habe den Rahmen der zulässigen objektivierten Auslegung überschritten, sei unbegründet. Damit müsse nicht auf die (von der Vorinstanz offengelassene) Frage eingegangen werden, ob die Käufer beim Erwerb der entsprechenden Aktien gutgläubig waren (E. 8.2.2).

### **Kurzkomentar**

[15] Das Schweizer Recht folgt unbestrittenermassen für Fahrnis dem Prinzip, wonach sich der rechtsgeschäftliche Eigentumserwerb in mehreren Akten vollzieht und neben einem Verpflichtungsgeschäft auch eines selbständigen Verfügungsgeschäfts bedarf.<sup>[1]</sup> So verlangen Art. 714 Abs. 1 ZGB und Art. 967 Abs. 1 OR die Besitzübertragung zur Erlangung des Fahrniseigentums. Sachenrechtliche Wirkung kommt damit dem Verfügungsgeschäft und nicht dem Verpflichtungsgeschäft zu.<sup>[2]</sup> Dagegen ist das Erfordernis eines dinglichen Vertrags für die Eigentumsübertragung an Fahrnis, wie das Bundesgericht festhält (vgl. E. 8.1.3), in der Lehre umstritten.<sup>[3]</sup>

[16] Bereits in der Vergangenheit hat sich das Bundesgericht mehrfach mit der Frage beschäftigt, inwiefern der rechtsgültige Erwerb von Fahrniseigentum einen dinglichen Vertrag voraussetzt. So erwog es, dass die blossе Besitzübertragung nicht ausreiche und rechtsgeschäftlicher Erwerb von Fahrniseigentum kumulativ eines gültigen Erwerbstitels und eines dinglichen Vertrags bedürfe bzw. dass die Begründung eines Fahrnispfandrechts ein Verfügungsgeschäft erfordere, das sich aus einem dinglichen Vertrag und einer Besitzübertragung zusammensetzt.<sup>[4]</sup> Insbesondere hinsichtlich einer in einem Wertpapier verbrieften Aktie, so das Bundesgericht, setze die Eigentumsübertragung neben dem Erwerbstitel, wie namentlich einem Aktienkaufvertrag, und der Besitzübertragung als materiellen Akt noch einen dinglichen Vertrag als Verfügungsakt voraus, mit dem Käufer und Verkäufer ihren Übertragungswillen bekunden.<sup>[5]</sup>

[17] Jedoch knüpfte das Bundesgericht im vorliegenden Urteil nicht an diese Rechtsprechung an, sondern ging, mangels Entscheide Relevanz, auf die Frage der Erforderlichkeit eines dinglichen Vertrags explizit nicht weiter ein. Stattdessen begnügte es sich mit der Feststellung, dass die Erwähnung eines dinglichen Vertrags in vergangenen Urteilen in keiner Weise eine Abkehr vom Kausalitätsprinzip darstelle und dass der dingliche Vertrag, sollte er denn erforderlich sein, regelmässig mit dem Verpflichtungsgeschäft und dessen Erfüllung zusammenfalle (vgl. E. 8.1.4).

[18] Dadurch zieht das Bundesgericht hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem, allenfalls erforderlichen, dinglichen Vertrag und dem Kausalitätsprinzip den richtigen Schluss. Denn damit ein Verpflichtungsgeschäft für das Verfügungsgeschäft überhaupt kausal (oder eben abstrakt) sein kann, muss es sich beim Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft um zwei getrennte Institute handeln. Damit verhält es sich anders als im französischen und italienischen Recht, wo das Konsensprinzip gilt und sich der Eigentumserwerb bereits mit dem Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts vollzieht und eine Besitzübertragung hinfällig wird.<sup>[6]</sup> Das Verhältnis dieser beiden Institute zueinander wird durch das Kausalitäts- bzw. das Abstraktionsprinzip definiert<sup>[7]</sup> und gerade nicht durch den dinglichen Vertrag.<sup>[8]</sup> Der dingliche Vertrag ist nur für das Verfügungsgeschäft bedeutsam. Dieser bestimmt nämlich, ob für die Übergabe als Verfügungsgeschäft ein Realakt ausreicht oder ob dieser «von einer dinglichen Einigung begleitet werden muss», unabhängig davon, ob dieses Verfügungsgeschäft kausal oder abstrakt ist.<sup>[9]</sup> So folgt bspw. auch das österreichische Recht dem Kausalitätsprinzip, verlangt aber dennoch einen dinglichen Vertrag.<sup>[10]</sup> Dem Bundesgericht ist daher zuzustimmen, dass der dingliche Vertrag dem Kausalitätsprinzip nicht widerspricht.

[19] Angesichts dieser Ausführungen ist die Aussage des Bundesgerichts im vorliegenden Fall etwas verwirrend, dass nicht ersichtlich sei, «weshalb der Konsens über das Grundgeschäft (Vereinbarung eines bedingten Kaufs- und Verkaufsrechts in der Vereinbarung 2011) noch keine dingliche Wirkung haben soll» (E. 8.1.4). Gemeint ist damit aber nicht, dass bereits das in der Vereinbarung 2011 enthaltene Verpflichtungsgeschäft diese Wirkung hat. Vielmehr ist damit gemeint, dass in der Vereinbarung 2011 nicht nur das Verpflichtungsgeschäft, sondern auch bereits das Verfügungsgeschäft enthalten ist, das aus einer Besitzesanweisung besteht und diese dingliche Wirkung hat (E. 8.2.2).

[20] Die Erkenntnis, dass das Verpflichtungs- und das Verfügungsgeschäft im gleichen Vertrag enthalten sein können, eröffnet neue Möglichkeiten zur Absicherung von gegenseitig

ingeräumten Kaufrechten und ähnlichen Rechten wie dies bspw. in einem Aktionärbindungsvertrag häufig vorkommt.<sup>[11]</sup> Denn die Absicherung solcher Rechte ist ein Problem in der Praxis und entsprechend ein viel diskutiertes Thema.<sup>[12]</sup>

LUCA BARTOLOMEI, M.A. HSG in Law and Economics.

Dr. iur. DARIO GALLI, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

Dr. iur. MARKUS VISCHER, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

---

[1] RICARDA STOPPELHAAR, Grundprinzipien der Rechtsübertragung, ZBJV 2023, S. 295 ff., S. 305; CHRISTOPH MÜLLER, Berner Kommentar, Bern 2018, Einleitung in das OR N 154 ff.; STEPHANIE HRUBESCH-MILLAUER/BARBARA GRAHAM-SIEGENTHALER/VITO ROBERTO, Sachenrecht, 5. Aufl., Bern 2017, Rz. 05.14 f. und 05.18; HEINZ REY, Die Grundlagen des Sachenrechts und das Eigentum, 3. Aufl., Bern 2007, Rz. 1689; vgl. ferner JÖRG SCHMID/BETTINA HÜRLIMANN-KAUP, Sachenrecht, 6. Aufl., Zürich/Genf 2022, Rz. 1119 für die vorliegend nicht einschlägigen Ausnahmen.

[2] STOPPELHAAR (Nr. 1), S. 306 f.; ARNOLD F. RUSCH/IVO SCHWANDER, in: Thomas Geiser/Stephan Wolf (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, 7. Aufl., Basel 2023, Art. 714 ZGB N 5.; BK-MÜLLER (Nr. 1), Einleitung in das OR N 156 und 158.

[3] Befürwortend neueren Datums z.B. EDOUARD BENOIT, 3 conditions de constitution, 2 voies possibles pour constituer, 1 droit de gage général, 0 pouvoir d'appréciation, in: Marie-Laure Papaux van Delden/Sylvain Marchand/Frédéric Bernard (Hrsg.), Le juge apprécie. Mélanges en l'honneur de Bénédicte Foëx, Genf/Zürich 2023, S. 5 ff., S. 9 f.

[4] BGE [142 III 746](#) E. 2.1 S. 751 f. = Pra 2018, Nr. 15, S. 134; Urteil des Bundesgerichts [6B\\_994/2010](#) vom 7. Juli 2011 E. 5.3.3.2.

[5] Urteil des Bundesgerichts [4A\\_314/2016](#) und [4A\\_320/2016](#) vom 17. November 2016 E. 4.1.

[6] BARBARA GRAHAM-SIEGENTHALER, Berner Kommentar, Bern 2022, Art. 641 [ZGB](#) N 409 und 425.

[7] STOPPELHAAR (Nr. 1), S. 307 ff.; HEINRICH HONSELL, Tradition und Zession – kausal oder abstrakt? in: Eugen Bucher/Claus-Wilhelm Canaris/Heinrich Honsell/Thomas Koller (Hrsg.), Norm und Wirkung. Festschrift für Wolfgang Wiegand zum 65. Geburtstag, Bern 2005, S. 349 ff., S. 350 ff.

[8] A.M. wohl NATAŠA HADŽIMANOVIĆ, Grundfragen des Mobiliarkreditsicherungsrechts, Bern 2022, S. 263 f. und PETER HANSJÖRG, Der Eigentumsübergang an Fahrnis, BISchK 2017, S. 137 ff., S. 137, die den dinglichen Vertrag zwingend mit Abstraktheit gleichsetzen.

[9] STOPPELHAAR (Nr. 1), S. 303; HONSELL (Nr. 7), S. 352.

[10] STOPPELHAAR (Nr. 1), S. 309 f.; HONSELL (Nr. 7), S. 351 und 353.

[11] MARKUS VISCHER, Der Aktionärbindungsvertrag als Instrument der Nachfolgeplanung (bei Aktiengesellschaften), successio 2020, S. 4 ff., S. 8 ff.

[12] VISCHER (Nr. 11), S. 15; MARKUS VISCHER, Die Sicherstellung der Lieferung von Aktien im Unternehmenskaufvertrag, in: Rudolf Tschäni (Hrsg.), Mergers & Acquisitions XIII, Zürich/Basel/Genf 2010, S. 141 ff., S. 156 ff.

**Zitiervorschlag:** Luca Bartolomei / Dario Galli / Markus Vischer, Rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragung an Aktien ohne separates Verfügungsgeschäft?, in: dRSK, publiziert am 23. Januar 2024

**Weblaw AG** | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 [info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch)

